



## **Satzung**

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein)

### **1. Änderung**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2021 und mit der Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 15.02.2021, wird wie folgt geändert:

#### **§3a**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten: § 35a GO)

- I. Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Ausschüsse oder Beiräte erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der genannten Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal (neues Rathaus) als Videokonferenz durchgeführt werden, um die Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen und Kenntnisnahmen von Beratungen und Beratungsergebnissen zu ermöglichen. Es ist auch möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelne Mitglieder mit Teilnahmerechten in einen Sitzungsraum zuzuschalten. Die Entscheidung über die Durchführung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- II. In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- III. Es wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- IV. Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über Internet hergestellt.



**§ 20  
Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- I. Satzungen, Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reinfeld (Holstein) werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.stadt-reinfeld.de](http://www.stadt-reinfeld.de) bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen unter der Bezugsadresse: Stadt Reinfeld (Holstein), Paul-von-Schoenaich-Str. 7, 23858 Reinfeld, kostenpflichtig zusenden lassen kann. Darüber hinaus werden Textfassungen am Sitz der Stadt Reinfeld (Holstein), Paul-von-Schoenaich-Str. 14, 23858 Reinfeld, auch zur Mitnahme bereitgehalten. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Satzungs-, Verordnungs- oder Bekanntmachungstext auf der vorstehenden Internetseite tatsächlich bereitgestellt wurde.
- II. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- III. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- IV. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Reinfeld (Holstein) werden in der Zeitung „Markt Bad Oldesloe“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.
- V. Örtliche Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse gelten im Falle der Bereitstellung im Internet mit Ablauf des Tages der Bereitstellung als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 03.03.2022 Az.: 14/082-10-65 erteilt.

Reinfeld (Holstein), den 15.03.2022

gez. Roald Wramp

Stadt Reinfeld (Holstein)  
Roald Wramp, Bürgermeister

Beschlossen am: 08.12.2021  
Genehmigt am 03.03.2022  
Ausgefertigt am: 15.03.2022  
Bekannt gemacht: 16.03.2022  
In Kraft getreten: 17.03.2022